Nr. 60. Breslau, den 28. Juli 1909. 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775.
Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M.
Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.
Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten.

Inhalt: Ein neues Urteil in der Unternehmer-Syndikatsfrage. — Entwurf zu einer Bürgerschule. — Verschiedenes.

Ein neues Urteil in der Unternehmer-Syndikatsfrage.

In dem bekanten Rechtsstreit der Unternehmer Gebr. Haupt in Hamburg gegen ihre Auftraggeberin, die Witwe Lehr, daselbst (vergl. „Ostd. Bau-Ztg." Nr. 5/09) ist vom Oberlandesgericht in Hamburg, an das vom Reichsgericht die Sache im Interesse der Kläger zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen war, das Urteil gefällt worden. Dieses ist rechtskräftig geworden, weil auf Anraten des sie vertretenden Reichsgerichts-Anwaltes die Beklagte die erneut beim Reichsgericht eingelegte Berufung zurückgezogen hat.

Wie wohl noch allgemein in Erinnerung sein dürfte, hatte die Firma Lehr in Hamburg die Firma Gebr. Haupt, ebenda, mit mehren Unternehmern zu einer beschränkten Verdingung aufgefordert. Der Firma Haupt lag nun viel an der Ausführung der Arbeit, weswegen sie in der in solchen Fällen üblichen Weise die übrigen Anbieter zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammenberief. In dieser Sitzung bat sie, ihr zu dem festgesetzten, von den übrigen als angemessen gebilligten Mindestpreise die Arbeit zu überlassen, sie würde die Vergütung für allgemeine Unkosten, Entschädigung für die Zeit des Wartens auf andre Abeitsgelegenheit usw., den nicht mit dem Auftrage bedachten Firmen zur vereinbarten Zeit auszahlen. Damit erklärten sich die übrigen Submittenten einverstanden und die Firma Gebr. Haupt erhielt auf ihr Mindestangebot den Zuschlag.

Bei der Schlußabrechnung ergaben sich dann Differenzen und nunmehr machte die Auftraggeberin, die mittlerweile davon Kenntnis erhalten hatte, den Einwand, sie sei durch das Zusammengehen der Anbieter, das gegen die guten Sitten verstoße, getäuscht und um die Differenz zwischen dem ihr gleichfalls bekannt gewordenen Mindestselbstkostenpreis eines bei der Preisbildungsunterhandlung billigsten Unternehmers und dem Angebot der Firma Gebr. Haupt geschädigt.

Dagegen machte die ausführende Unternehmer-Firma geltend, daß nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Vereinigung der Unternehmer zum Zwecke der Ausschaltung der Schleuder-Betriebe und in der Geheimhaltung der Abrede gegenüber der Auftraggeberin, sowie in der Gewährung einer Beteiligung an die nicht mit der Ausführung bedachten Firmen kein Verstoß gegen die guten Sitten, sondern vielmehr ein durchaus rechtmäßiges Vorgehen zu erblicken sei. Die Not der Zeit habe nach dem übereinstimmenden Urteil von Kammer- und Reichsgericht den Unternehmern diesen Weg aufgedrängt, der im übrigen durchaus im wohlverstandenem allgemeinwirtschaftlichen Interesse liege. Die Abgabe eines außerordentlich billigen Angebotes seitens eines Unternehmers, das im übrigen nur die Selbstkostenpreise ohne Gewinn enthalten hätte, in der Preisbildungs-Konferenz sei für die Beurteilung des richtigen Angebots durchaus unmaßgeblich, denn die gemeinschaftliche Besprechung geschähe ja zu dem ausdrücklichen Zwecke, Schleuderpreise oder zu hohe Angebote, also alle fehlerhaften Kalkulationen auszuschalten.

Die Auftraggeberin könne also aus dem Zusammenschlusse der Unternehmer keine Ersatzansprüche an sich geltend machen. Es sei lediglich allenfalls zulässig, das Angebot der Firma Gebr. Haupt auf seine Angemessenheit hin zu prüfen.

Unter diesen hauptsächlichsten Behauptungen der beiden Parteien ging die Klage dann schließlich bis an das Reichsgericht, welches die Klage an die Vorinstanz, das Hanseatische Oberlandesgericht, insoweit zurückverwies, als das Urteil zuungunsten der Unternehmer-Firma ergangen war. Es solle durch Sachverständige festgestellt werden, ob und inwieweit etwa die von der Firma Gebr. Haupt abgegebene Forderung den angemessenen Preis übersteige.

Interessant sind nun die Gründe des Oberlandesgerichts, aus welchen es zu einem den Unternehmern im großen und ganzen rechtgebenden Urteile gelangt. Es mögen deshalb Urteil und Gründe nach dem „Zentr. f. d. D. Baugew." hier folgen:

Hanseatisches Oberlandesgericht.

In Sachen der Firma Gebr. Haupt in Hamburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Brackenhoeft in Hamburg, Klägerin, Berufsklägerin,

gegen

die Frau P. Lehr Wwe. in Hamburg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. E. B. und Dr. O. B. in Hamburg, Beklagte, Berufungsbeklagte,

wegen Forderung

erkennt der IV. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg unter Mitwirkung folgender Richter (folgen Namen):

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landesgerichts Hamburg, Zivilkammer X, vom 12. Juli 1906, soweit dasselbe die Klägerin mit einem höheren Betrage als 7666 ℳ der Klageforderung abweist und hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten erster Instanz aufgehoben und wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin ferner 12234 ℳ nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 31. März 1906 zu zahlen. Im übrigen wird die Berufung als unbegründet verworfen. Die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz, werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Urteil wird gegen klägerische Sicherstellung durch Hinterlegung von 14000 ℳ für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Gründe.

Nach dem Urteile des Reichsgerichts vom 8. November 1907 ist die Beklagte infolge des Verhaltens der Klägerin bei Einreichung der Offerten für ihren Speicherbau nur insoweit durch die Zubilligung des Preises von 179900 ℳ als geschädigt zu erachten, als dieser Preis den üblichen und angemessenen Preis für die gelieferten Arbeiten übersteigt. Hiernach bedurfte es eines Eingehens auf die Behauptungen der Beklagten über die Höhe der von der Klägerin und von andern Unternehmern berechneten Herstellungskosten des Baues nicht und war lediglich festzustellen, auf welchen Betrag sich bei Zugrundelegung der Materialspreise und Arbeitslöhne von Anfang September 1905 der übliche und angemessene Preis (Herstellungskosten zuzüglich eines angemessenen Unternehmergewinnes) für das fragliche Gebäude stellt.

Nach dem Gutachten der hierüber vernommenen Sachverständigen ist nach sorgfältiger Ermittlung dieser Preis auf 174034 ℳ, mithin um 5866 ℳ oder etwa $3^1/_4$ v. H. geringer, als der zwischen den Parteien vereinbarte Preis von 179900 ℳ zu berechnen. Die von der Beklagten gegen dieses Gutachten erhobenen Einwendungen können als berechtigt nicht erachtet werden. Die Kritik des dem erstatteten Gutachten voraufgegangenen Schreibens der Sachverständigen vom 15. Februar 1909 bedarf keiner Widerlegung im einzelnen, die in dem Schreiben näher dargelegten Grundsätze für die Ermittlung des angemessenen und üblichen Preises für die tatsächlich gelieferte Arbeit sind zutreffend und liefern den Beweis dafür, daß die Sachverständigen bei Erstattung des Gutachtens in der sorgfältigsten Weise die in Betracht kommenden Momente berücksichtigt haben. Die Einwendungen gegen die einzelnen Positionen der Preisberechnung beruhen auf Mißverständnis des Gutachtens und unrichtiger Beurteilung der Verhältnisse: die Sachverständigen haben in ihrem Gutachten zunächst nach Feststellung der zur Verwendung gekommenen Massen der Baumaterialien den Anschaffungspreis des Materials und die zur Verarbeitung desselben aufgewendeten Arbeitslöhne und sodann den sogenannten Übernehmergewinn, welche schon mit Rücksicht auf die, von dem Unternehmer seinen Arbeitern zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellenden Geräte und das Risiko des Gelingens der Arbeiten für die verschiedenen Handwerker in verschiedener Höhe zu bemessen ist, zusammengestellt und dem Ergebnisse dieser von dem Generalübernehmer an

(Fortsetzung Seite 360.)

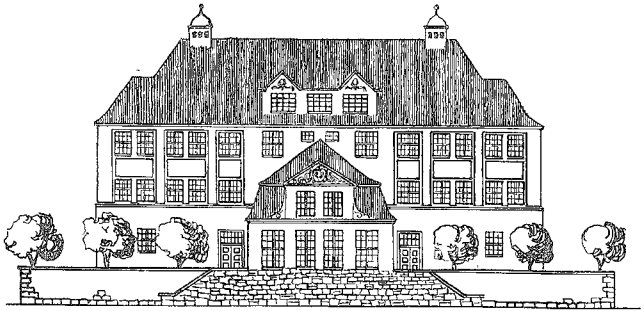

STRASSENSEITE

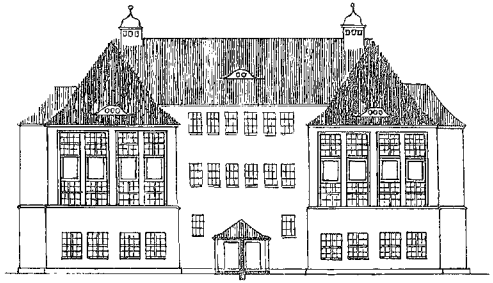

HOFSEITE

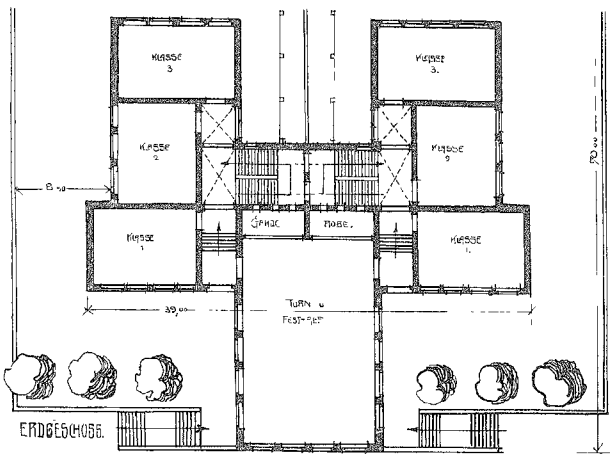

ERDGESCHOSS.

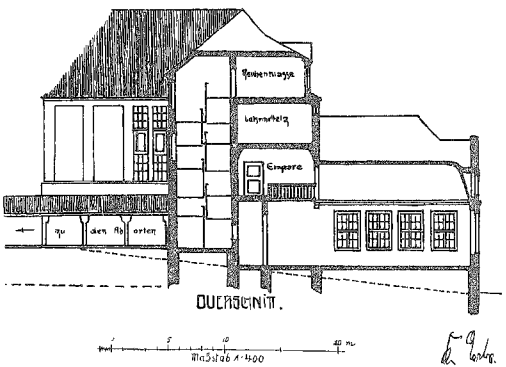

QUERSCHNITT.

Entwurf zu einer Bürgerschule.

Architekt Karl Erbs in Breslau.

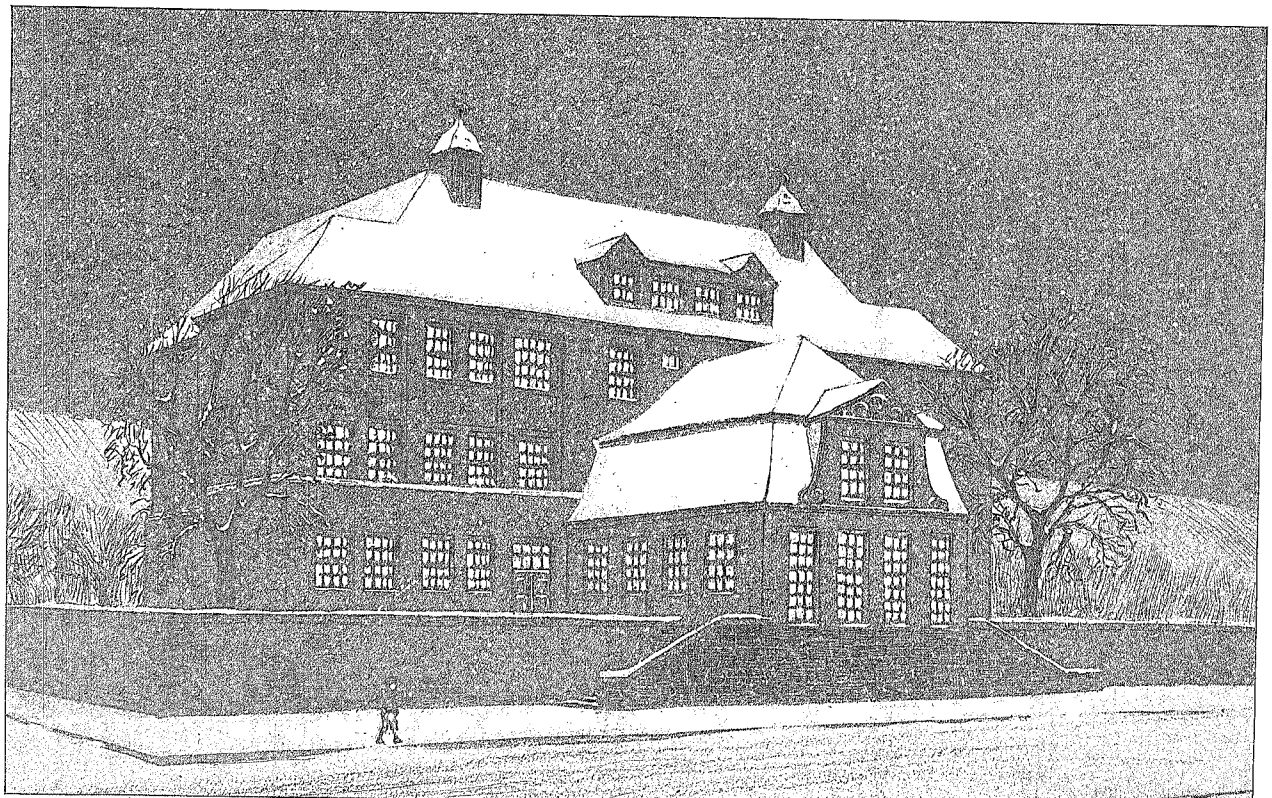

Entwurf zu einer Bürgerschule. Architekt Karl Erbs in Breslau.

die Subübernehmer zu vergütenden Beträge die von dem ersteren zu tragenden allgemeinen Unkosten, wie die Kosten der Herstellung der Baupläne, der Versicherung des Baues und den Zinsverlust auf die den Subübernehmern zu zahlenden Beträge bis zur Zahlung der einzelnen Bauraten durch die Beklagte, sowie einen Gewinn für den Generalunternehmer auf die nicht von ihm selbst, sondern von den Subübernehmern herzustellenden Arbeiten hinzugefügt. Diese Art der Berechung des angemessenen und üblichen Preises der gelieferten Arbeit entspricht durchaus der Sachlage und gibt auch hinsichtlich ihrer Anwendung im vorliegenden Falle zu Bedenken nicht den geringsten Anlaß. Zur Einholung eines weiteren Gutachtens liegt um so weniger Veranlassung vor, als das Gericht bei der Auswahl von Sachverständigen besonders ihre Kenntnis und Erfahrung in der Ausführung der hier in Frage stehenden Art in Betracht gezogen hat und ein abweichendes Gutachten anderer Sachverständiger das Gericht von der Unzulänglichkeit des erstatteten Gutachtens nicht würde überzeugen können.

Unter Zugrundelegung des Gutachtens ergibt sich — abgesehen von der letzten, für den vorliegenden Rechtsstreit nicht in Betracht kommenden Baurate — eine Forderung der Klägerin von 31 300 ℳ, weniger 5866 ℳ = 25 434 ℳ. Hiervon sind auf Grund des am 5. Februar 1908 abgeschlossenen Vergleiches 1800 ℳ an Gegenforderung der Beklagten aus verspäteter Ablieferung des Baues abzusetzen, so daß sich der Anspruch der Klägerin auf 23 634 ℳ stellt und nach Abzug der der Klägerin durch das angefochtene Urteil zuerkannten 11 400 ℳ sich der ihr zuerkennende Rechtsanspruch auf 12 234 ℳ beläuft. Zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 31. März 1906 an die Klägerin ist demnach die Beklagte zu verurteilen, die Berufung der Klägerin aber im übrigen als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Berufung der Beklagten, soweit sich dieselbe auf die Vergütung für die gelieferte Arbeit bezieht, liegt bereits in dem Urteile des Reichsgerichts vom 8. November 1907, welches das Urteil dieses Gerichts vom 7. Dezember 1905 insoweit aufgehoben hat, als es zuungunsten der Klägerin erkannt hat, vor, und findet diese Berufung, soweit sie den Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung betrifft, durch den Vergleich vom 5. Februar 1908 ihre Erledigung.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz rechtfertigt sich nach ZPO. § 92; dem Antrage der Klägerin auf vorläufige Vollstreckbarkeit der ergangenen Entscheidung ist gemäß ZPO. § 710 zu entsprechen.

Folgen die Unterschriften usw.

Das Bemerkenswerteste an den Gründen ist nun, daß das Gericht die Zulässigkeit der Preisvereinbarung an sich gemäß der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts völlig anerkennt, deswegen in eine Prüfung der für die Ungültigkeit des Vorgehens der Unternehmer von der Gegenseite vorgebrachten Gründe gar nicht mehr eintritt, sondern lediglich die Frage der Angemessenheit der geforderten Preise durch die Vernehmung von Sachverständigen zur Entscheidung bringt und, da die Forderung im allgemeinen als zutreffend von diesen anerkannt wird, entsprechend sein Urteil fällt.

Es ist dies als ein neuerlicher Sieg des Gedankens von der Richtigkeit des auch wirtschaftlichen Zusammenschlusses hoch zu bewerten. Allerdings muß hier gesagt werden, daß unter der Herrschaft der Tarifverträge und bei dem Bestehen der zahlreichen Lieferanten-, Produzenten- und Händler-Kartelle eine andre Entscheidung gerade bei den Bauunternehmern nicht als logisch erscheinen dürfte.

Den Unternehmern aber ist dringend anzuraten, wie bisher, so auch ferner, in weiser Mäßigung die ihnen günstige Rechtsprechung zu benutzen, um nicht durch ein Vorgehen nach Art andrer Syndikate sich die Sympathien der Allgemeinheit zu verscherzen. Bei einer vernünftigen Handhabung des Kartellierungsgedankens ist jede Benachteiligung sowohl der Bauausschreibenden, als auch des Gewerbes ausgeschlossen. Das muß allerdings dann auch in jeder Form sowohl der Öffentlichkeit gegenüber, als auch bei den Auftraggebern aufs energischste vertreten werden. Para.

Entwurf zu einer Bürgerschule.

Architekt Karl Erbs in Breslau.

(Abbildungen auf Seite 357, 358 und 359.)

Die vorliegende Arbeit ist bei Gelegenheit des Wettbewerbes zu einer Bürgerschule für Arnstadt i. Th. entstanden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Wettbewerbsvorschriften waren:

Die Schule soll das heimische Architekturgepräge der Stadt Arnstadt zum Ausdruck bringen. —

Sie wird auf dem ansteigenden Gelände des Arnsberges errichtet und soll acht Klassen für Knaben und acht Klassen für Mädchen enthalten. Die Turnhalle muß 200 qm groß sein, und da sie auch als Festhalle benutzt werden soll, so muß sie für diesen Zweck noch durch eine Empore erweitert werden

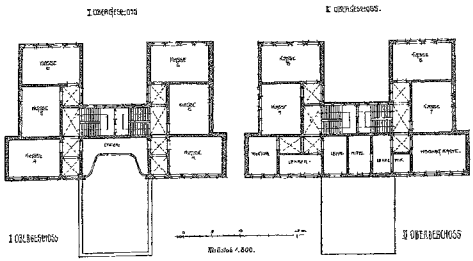

können. Außerdem sollten Rektorzimmer, Lehrer- und Lehrerinnenzimmer, zwei Lehrmittelräume, eine Haushaltungsklasse (nötigenfalls im Kellergeschoß) und ein Zeichensaal (auch im Dachgeschoß) untergebracht werden. Die Aborte durften in den Hofraum verlegt werden.

Bei der Durchbildung des Entwurfes ist angestrebt worden, die Baumassen der Geländebewegung entsprechend zu gruppieren, demnach steht der niedrigere Bauteil — die Fest- und Turnhalle — auf dem tieferen Geländeteil, während der höhere Bauteil — die Schule — die obere Lage erhalten hat.

Die äußere Formgebung zeigt in neuzeitlicher Auffassung Anklänge an die Zeit „um 1860".

Verschiedenes.

Technisches.

Ursprung der Kunststeine. Man ist selbst unter Fachleuten der Meinung, daß der Kunststein ein Erzeugnis des 19. Jahrhunderts sei. Mit Unrecht. Die Herstellung der Kunststeine war im grauesten Altertum bekannt.

Die Salomonschen Cysternen bei Tirus und noch andere Wasserbauten jener Zeit, die 4 kolossalen Gänge des Riesenmauerwerks im Ruinenfelde des salomonischen Tempels zu Jerusalem bestehen aus künstlichem Stein. Auf der Insel Hayte zu St. Domingo steht seit dem Jahre 1500 eine gothische Kathedrale, in welcher vor 250 Jahren die Gebeine von Kolumbus beigesetzt wurden. Sie ist aus Kunststein erbaut und ist heute noch gut erhalten. Gegenüber dem Tempel wurde lange nach dessen Erbauung das Kastell des Kolumbus aus harten Natursteinen aufgeführt, das schon längst einen Schutthaufen bildet.

Am großen Gewölbe der Sophienkirche in Konstantinopel, die ihre Entstehung der byzantinischen Zeitperiode verdankt, sind Kunststeine zu sehen, die aus Kieselguhr geformt sind.

In diesen Tatsachen ist der beste Beweis gegeben, daß der Kunststein dem Naturstein an Dauerhaftigkeit nicht nachsteht. ll.

Wettbewerb.

Reinerz Schl. Zur Erlangung eines Lageplanes für alle gewünschten Bauten: Badehaus, Kurhaus, Gewächshaus, Vergrößerung der Kuranlagen usw. wird von dem Magistrat Reinerz ein Wettbewerb unter den in Deutschland ansässigen Architekten und Ingenieuren mit Frist bis zu 3 Monaten ausgeschrieben. An Preisen sind ausgesetzt: ein 1. Preis von 4000 ℳ, ein 2. Preis von 2500 ℳ und ein 3. Preis von 1000 ℳ. Der Ankauf weiterer 2 Entwürfe für je 500 ℳ wird vorbehalten. Zeichnungen (Lageplan) und Fassadenskizzen nebst Grundriß sowie überschläglichen Kostenanschlag sind an den Magistrat einzureichen. Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 50 Pfg. erhältlich.

Bromberg. Zur Erlangung von Entwürfen für einen in Bromberg zu errichtenden Bismarckturm wird von dem Geschäftsführenden Ausschuß zur Errichtung eines Bismarckturmes in Bromberg (Vors. Dulon) ein Wettbewerb unter den Architekten und Bildhauern deutscher Reichsangehörigkeit mit Frist bis zum 1. November 1909 veranstaltet. An Preisen sind ausgesetzt: ein 1. Preis von 800 ℳ, ein 2. Preis von 500 ℳ und ein 3. Preis von 300 ℳ. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 2 ℳ von dem Vorsitzenden Dulon zu beziehen.